

§ 3. Ueberwachung des Gifthandels; Strafbestimmungen, Untersagung des Betriebes. Die Beaufsichtigung des GB unterliegt den gleichen Vorschriften wie der Verkehr mit Arzneimitteln (s. § 4 des Art. oben Band I, S. 223). Dasselbe gilt betreffs der Bestrafung von Zuwiderhandlungen, für die, soweit nicht in den Verordnungen besondere Strafbestimmungen vorgehen sind, § 367 Nr. 3 und 5 des StGB Anwendung findet. Unter Umständen kann aber auch Bestrafung nach § 326 StGB eintreten, wenn jemand durch Fahrlässigkeit beim GB die Gesundheit eines Menschen schädigt oder dessen Tod verursacht hat. Außerdem würde er nach § 823 des BGB noch haftpflichtig für den Schaden sein.

Bei größeren Verstößen gegen die über den GB bestehenden Vorschriften kann in den Staaten, in denen dieser an eine Genehmigung gebunden ist, das Verfahren auf Konzessionsentziehung veranlaßt werden; maßgebend dafür sind nach § 53 GewD: Unrichtigkeit der Nachweise, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unzuverlässigkeit im Betriebe. Der Antrag muß von der Ortspolizeibehörde ausgehen, die zunächst den Gewerbetreibenden zur Einstellung des GB aufzufordern und, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, die Klage auf Konzessionsentziehung im Verw. Streitverfahren zu erheben hat.

Literatur: Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung, Festschrift des Kaiserl. Gesundheitsamtes zum 14. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie; Fr. F i r g a u, Gifte und karl wirkende Arzneimittel in gerichtlicher, hygienischer, gewerblicher Beziehung, 1901, S. 87 ff; E. M. Weber, Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken in Zeitschrift des Preussischen Medizinalbeamtenvereins. Das preussische Medizinal- und Gesundheitswesen 1883—1908, 1908; O. R a y m u n d, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, Giften und Geheimmitteln, 1910; S o n n e n f e l d, Gesamm. betr. Handel mit Drogen u. Giften 1902; E. U r b a n, Betriebsvorschriften für Drogen und Gifthandlungen in Preußen, 1906; Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes 1894—1910; J. f. Med. Beamte, Beilage Rechtsprechung u. Medizinalgesetzgebung 1894 bis 1910; das Medizinalarchiv. Siehe ferner die Literatur unter „Geheimmittel“. **Raymund.**

Glaubensfreiheit

¶ Gewissensfreiheit

Gottesdienst

¶ Religionsgesellschaften, Gewissensfreiheit, Kirchenhoheit, Kirchengebäude, Heilige Sachen, Evangelische Kirche, Katholische Kirche

Grenzen

¶ Landesgrenzen; Gemeindegebiet Bd. 2 S. 43

Grundsteuer

I. Allgemeines: § 1. Umfang und Entwicklung. § 2. Der Kataster. § 3. Durchführung des Katasters. — II. Das geltende Steuerrecht: § 4. Preußen. § 5. Bayern. § 6. Sachsen. § 7. Württemberg. § 8. Hessen. § 9. Elsaß-Lothringen. § 10. Die übrigen deutschen Staaten.

[St = Steuer; GSt = Grundsteuer.]

I. Allgemeines

§ 1. Umfang und Entwicklung. Die GSt ist die älteste unter den ErtragsSt. Durch sie hat man schon frühzeitig die sichtbarsten Erträge des Vermögens, den Boden und seine Nutzung, zu StZwecken auszuwerten gesucht, wie sich denn auf sie am besten das Ertragssteuerprinzip anwenden läßt (Trennung von StSubjekt und StObjekt). Sie will demgemäß den Reinertrag aus der Bewirtschaftung des Bodens treffen. Doch ist dieses Ziel nicht immer erreicht worden. Denn die feuer-technischen Methoden haben öfters nur den Roh-ertrag oder ein Zwischenprodukt zwischen Roh-ertrag und Reinertrag zu erfassen vermocht. Darum ist gerade bei der GSt eine Ergänzung durch individualisierende SubjektSt vorzuziehen, die diese Mängel wieder ausgleichen.

Die älteren GSt haben eine große Anzahl von StFreiheiten, dinglicher wie persönlicher Natur, anerkannt. Hierher sind vor allem die StFreiheiten des adeligen und geistlichen Grundbesitzes zu zählen. Sie standen aber teilweise mit dem Wehr- und Kriegsdienste oder andern öffentlichen Leistungen (Unterricht, Wohltätigkeit) in Zusammenhang und stellten Kompensationen für jene dar. Mit der Aera der allgemeinen Wehrpflicht und mit dem allumfassenden System der Staatsstätigkeiten wurden sie zu ungerechtfertigten Bevorzugungen einzelner Stände. Dies gilt noch mehr von sonstigen StFreiheiten, die auf Privileg, Pfandschaft und mitunter auch auf mißbräuchlichem Herkommen beruhten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts und mit der Epoche des Verfassungsstaates sind sie beseitigt worden.

Heute ist das grundlegende Rechtsprinzip die Allg e m e i n h e i t der GSt. Doch haben sich trotzdem noch einzelne dauernde Steuerfreiheiten erhalten, teils wegen der Zwecke, denen der Boden dient, teils wegen der Person des Eigentümers. Zu jenen zählen GStFreiheiten bei Wegen, Plätzen, Kirchhöfen, Schulen, Stiftungen usw., zu diesen die Domänen [?] des Staates, der Grundbesitz der Krone, die zum öffentlichen Gebrauche dienenden Liegenschaften u. ä. m. Neben diesen dauernden StFreiheiten kommen aber noch vorübergehende, die G r u n d s t e u e r n a c h l ä s s e, vor. Solche werden gewährt, wenn bei unberechenbaren Unglücksfällen der volle, mittlere Jahresbetrag, oder der dritte (Baden, Hessen) oder der vierte (Bayern) Teil zugrunde gegangen ist. Der Verlust muß ein vorübergehender und unabwendbarer sein und der Nachlaß darf den einmaligen Betrag der JahresSt nicht überschreiten. Häufig wird für solche Nachlässe ein besonderer Deckungsfonds gebildet, aus dem diese bestritten werden. Die einzelnen Ursachen, die den Nachlaß begründen,

